

# **Richtlinie**

**der**

**Stadt Barsinghausen**

**für die Aufstellung**

**des Konsolidierten Gesamtabschluss**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1.	Allgemeine	
1.2.	Ziel und Zweck dieser Richtlinie	
1.3.	Geltungsbereich	
<b>2</b>	<b>Maßgebende Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtsvorschriften	
2.2.	Aufstellungspflicht	
2.3.	Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschluss	
2.4.	Aufgabenträger	
<b>3</b>	<b>Allgemeinverbindliche Regelungen</b>	<b>4</b>
3.1.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	
3.2.	Gesamtabschlusssterminplan	
3.3.	Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger	
<b>4</b>	<b>Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtabschlussrechnungslegung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Konsolidierungsschritte</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Konsolidierungskreis</b>	<b>7</b>
6.1.	Verbundene Aufgabenträger	
6.2.	Assoziierte Aufgabenträger	
6.3.	Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
6.4.	Sonstige Aufgabenträger von geringer Bedeutung	
6.5.	Weitere Regelungen zum Konsolidierungskreis	
<b>7</b>	<b>Grundsätze der Vereinheitlichung</b>	<b>9</b>
7.1.	Einheitlicher Ausweis	
7.2.	Einheitlicher Bilanzansatz	
7.3.	Einheitliche Bewertung	
7.3.1.	Bewertung	
7.3.2.	Nutzungsdauer	
<b>8</b>	<b>Aufstellung der Gesamtbilanz</b>	<b>10</b>
8.1	Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger	
8.1.1.	Vorbereitende Maßnahmen	
8.1.2.	Kapitalkonsolidierung	
8.1.3.	Schuldenkonsolidierung	
8.1.4.	Zwischenergebniseliminierung	
8.1.5.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung- oder –eliminierung	
8.2.	Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	
8.3.	Sonstige Aufgabenträger	
<b>9</b>	<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Konsolidierung im mehrstufigen Konzern</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Folgekonsolidierung</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Konsolidierungsbericht</b>	<b>14</b>
12.1.	Inhalt	
12.2.	Anlagen	
<b>13</b>	<b>Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabschluss</b>	<b>15</b>
<b><u>Anlagen</u></b>		
1.	<b>Verzeichnis der Aufgabenträger</b>	
2.	<b>Verbundene Aufgabenträger</b>	
3.	<b>Assoziierte Aufgabenträger</b>	
4.	<b>Sonstige Aufgabenträger</b>	
5.	<b>Örtlicher Positionenplan</b>	
6.	<b>Ansatzvorschriften NKR und HGB</b>	
7.	<b>Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB</b>	

Auf Grund der §§ 58 Abs. 1 S. 2 und 128 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GBVL. S. 576) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am . 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

## **1 Vorbemerkung**

### **1.1. Allgemein**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Neuordnungsgesetz) spätestens ab dem 01. Januar 2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Art. 6 Abs. 7 des Neuordnungsgesetzes einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Diese Pflicht besteht erstmalig für das Haushaltsjahr 2012.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Gegenwärtig fehlt ein solcher Gesamtüberblick, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Barsinghausen so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) und des Neuordnungsgesetzes. Die vorliegende Richtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

### **1.2. Ziel und Zweck dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie beschreibt die praktische Anwendung der Vorschriften des NKomVG sowie der GemHKVO zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).

Die Richtlinie enthält alle grundsätzlichen internen Anweisungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses. Sie grenzt Wahlrechte im Rahmen der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabschlusses sowie notwendige Anpassungen in Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse für die Zwecke des Gesamtabschlusses. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabschlusses definiert.

### **1.3. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ist für alle gem. § 128 Abs.4 NKomVG in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger sowie die Stadtverwaltung verbindlich.

## **2 Maßgebende Grundlagen**

### **2.1. Rechtsvorschriften**

Die Stadt Barsinghausen ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31. Dezember einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen.

### **2.2. Aufstellungspflicht**

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist ab dem Haushaltsjahr 2012 aufzustellen, wobei gem. § 179 Abs. 3 NKomVG die Kapitalflussrechnung erst ab dem Haushaltsjahr 2013 zu erstellen ist.

### **2.3. Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchluss**

Die Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses sind gem. § 128 Abs. 6 NKomVG:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Die konsolidierten Anlagen

Die konsolidierten Anlagen sind gem. § 128 Abs. 3 Nr. 2 – 4 NKomVG:

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtschuldenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Der Konsolidierungsbericht wird gem. § 128 Abs. 6 NKomVG um eine Gesamtkapitalflussrechnung ergänzt. § 58 Abs. 1 GemHKVO legt die inhaltlichen Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (s. Nr. 12).

### **2.4. Aufgabenträger**

Die verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt sind in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

## **3 Allgemeinverbindliche Regelungen**

### **3.1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Verantwortlich für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchluss ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Durchführung der operativen Arbeiten obliegt innerhalb der Verwaltung dem Bereich Finanzen.

Bei den verselbstständigten Aufgabenträgern sind die für den dort zu erstellenden Einzelabschluss zuständigen Personen verantwortlich. Sie haben dabei die von der Stadtverwaltung angeforderten Informationen unverzüglich bzw. termingerecht zu erstellen und vorzulegen. Die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ist grundsätzlich vom Abschlussprüfer des verselbstständigten Aufgabenträgers zu bestätigen. Wird im Einzelfall auf diese Bestätigung verzichtet, ist der Grund für den Verzicht in den Akten der Stadtverwaltung zu dokumentieren.

## 3.2. Gesamtabschlussterminplan

Bilanzstichtag für den konsolidierten Gesamtabschluss ist jeweils der 31. Dezember eines Jahres.

Die verbundenen Aufgabenträger (s. Anlage 2) übermitteln jeweils bis zum 30. März des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres die hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis, Bewertung und Währung vereinheitlichten und angepassten Jahresabschlüsse sowie alle zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschluss notwendigen Informationen und Unterlagen an die Stadtverwaltung.

Die assoziierten Aufgabenträger (s. Anlage 3) übermitteln bis zum 30. April des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschluss notwendigen Informationen und Unterlagen.

Bis zum jeweiligen 30. Juni des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres soll die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichts erfolgen.

Unmittelbar nach Erstellung ist der konsolidierte Gesamtabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses soll bis zum 31. Oktober des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres erfolgen.

Die Beschlussfassung des Rates über den konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres erfolgt bis zum 31. Dezember des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres (§ 129 NKomVG).

## 3.3. Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger

Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen.

Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweilige Forderung bzw. den Aufwand aufweist. Die Abstimmung unwesentlicher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann entfallen.

Auf die Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) sowie der Erträge und Aufwendungen unter 5 % der jeweiligen Position der konsolidierten Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung wird aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

## 4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung (GOG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen des NKomVG an den Gesamtabschluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

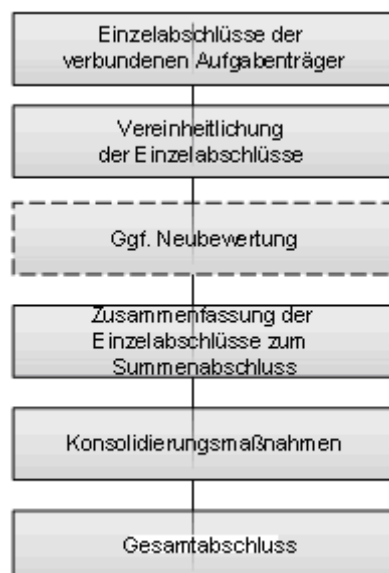
- **Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung**

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem NKR zugrunde liegen.

- **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**  
Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben. Jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO auch für die Kommunen gelten.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses**  
Im Gesamtabchluss sind sämtliche Geschäftsvorfälle, d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen zu erfassen.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises**  
Alle verselbständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen sein.
- **Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung**
  - Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen**  
Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.
  - Grundsatz der Stetigkeit**  
der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung des Konsolidierungskreises.
  - Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung**  
Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.

## 5. Konsolidierungsschritte

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist wie nachstehend dargestellt zu erstellen:



## 6. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis wird in § 128 Abs. 4 NKomVG bestimmt. Danach sind die Jahresabschlüsse folgender Aufgabenträger zu konsolidieren:

- Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgt
- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist
- Kommunale Anstalten
- Gemeinsame kommunalen Anstalten, an denen die Stadt beteiligt ist
- Rechtsfähige kommunale Stiftungen
- Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist
- Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen
- Rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen

### 6.1. Verbundene Aufgabenträger

Verbundenen Aufgabenträger sind solche bei denen die Stadt Barsinghausen einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf den Aufgabenträger ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist in der Regel anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers,
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen,
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
  - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber nur eine Vermutungsregel dar, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht.

Unter Anwendung dieser Kriterien sind die in Anlage 2 genannten Aufgabenträger als verbundene Aufgabenträger der Stadt Barsinghausen zu betrachten.

### 6.2. Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Barsinghausen oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % und weniger als 50 % der Stimmrechte innehat. In der Regel korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Folgende Indikatoren können als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses herangezogen werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Stadt Barsinghausen in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen der Stadt Barsinghausen und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Barsinghausen und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

In Ausnahmefällen kann auch eine andere Bewertung des Einflusses der Stadt Barsinghausen auf den Aufgabenträger in Betracht kommen.

Unter Anwendung dieser Kriterien sind die in Anlage 3 genannten Aufgabenträger als assoziierte Aufgabenträger der Stadt Barsinghausen zu betrachten.

### **6.3. Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung**

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barsinghausen sind, müssen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune zu berücksichtigen.

Bei der Stadt Barsinghausen sind i.d.R. die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter fünf Prozent der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Zur Bewertung der Vermögenslage sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettosition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis heranzuziehen.

Zur Bewertung der Finanzlage ist die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen maßgeblich.

Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögens- als auch die Finanz- und Ertragslage gelten.

Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf sieben Prozent der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögens-, als auch die Finanz- und Ertragslage gelten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ausgewiesen.

Die Aufgabenträger der Stadt Barsinghausen von untergeordneter Bedeutung sind in Anlage 4 ausgewiesen.



## **6.4. Sonstige Aufgabenträger von geringer Bedeutung**

Aufgabenträger der Stadt Barsinghausen bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ausgewiesen.

Die sonstigen Aufgabenträger von geringer Bedeutung sind ebenfalls in Anlage 4 ausgewiesen.

## **6.5. Weitere Regelungen zum Konsolidierungskreis**

Die Zuordnung der Aufgabenträger zu den lfd. Nr. 6.1. bis 6.4. hat unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes zu erfolgen und ist regelmäßig spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

## **7. Grundsätze der Vereinheitlichung**

### **7.1. Einheitlicher Ausweis**

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem städtischen Positionsplan (s. Anlage 5) der aus dem vom Niedersächsischen Innenministerium und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen herausgegebenen Positionsrahmen entwickelt wurde.

### **7.2. Einheitlicher Bilanzansatz**

Gem. § § 128 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 300 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) besteht die grundsätzliche Verpflichtung, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Basis der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zu vereinheitlichen.

In die konsolidierte Gesamtbilanz sind daher nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers zu übernehmen, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der GemHKVO ansatzfähig bzw. bilanzierungsfähig sind
- und
- die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten nach dem kommunalen Haushaltsrecht nicht ansatzfähig sind, dürfen sie in der Gesamtbilanz grundsätzlich nicht ausgewiesen werden.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren.

Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem kommunalen Haushaltsrecht und dem HGB sind der Anlage 6 zu entnehmen.

### **7.3. Einheitliche Bewertung**

#### **7.3.1. Bewertung**

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwandt, die denen des kommunalen Haushaltsrechts nicht entsprechen, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

Von einer einheitlichen Bewertung kann abgesehen werden, wenn eine untergeordnete Bedeutung i.S.d. § 308 Abs. 2 HGB vorliegt oder die Abweichung im Konsolidierungsbericht dokumentiert und die Unterschiede der Bewertungsmethodik dargestellt werden.

Die grundsätzlichen Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrecht und des HGB sind in der Anlage 7 dargestellt.

## **7.3.2. Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer der Anlagegüter ist grundsätzlich auf Basis des kommunalen Haushaltsrechts zu vereinheitlichen.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn die abweichende Nutzungsdauer durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder untergeordnete Bedeutung (s. Nr. 7.3.1.) vorliegt.

Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht auszuweisen.

## **8. Aufstellung der Gesamtbilanz**

### **8.1. Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger**

#### **8.1.1. Vorbereitende Maßnahmen**

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert.

#### **8.1.2. Kapitalkonsolidierung**

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs.5 NKomVG i.V.m. § 301 HGB) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition (einschl. Bewertungsrücklage und Sonderposten für Bewertungsausgleich aber ohne andere Sonderposten) des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. An die Stelle der Beteiligungsbuchwerte in der städtischen Bilanz treten damit die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers.

In der Summenbilanz ist durch die Addition der Einzelbilanzen das Eigenkapital bzw. die Nettoposition der Aufgabenträger doppelt enthalten. Zum einen als Eigenkapital / Nettoposition des Aufgabenträgers und zum anderen in den Finanzanlagen der Kernverwaltung. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

Die Stadt Barsinghausen verzichtet für alle Aufgabenträger gem. § 128 Abs. 5 NKomVG auf eine Neubewertung des Eigenkapitals auf der Grundlage von Zeitwerten.

Entsprechend § 301 Abs. 1 HGB ist daher der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträgers gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen (Kapitalaufrechnung).

Mit der Kapitalaufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen.

Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen.

Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen.

Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 NKomVG, §§ 301, 309 HGB.

Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers, den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.“

## **8.1.3 Schuldenkonsolidierung**

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) sind die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufzurechnen. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen. Sie umfassen auf der Aktivseite insbesondere:

- Geleistete Anzahlungen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- öffentlich-rechtliche Forderungen
- privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- sonstige Vermögensgegenstände
- Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite umfassen sie insbesondere:

- Rückstellungen
- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Verbindlichkeiten
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen.

Um Aufrechnungsdifferenzen zu reduzieren, sind regelmäßig Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern vorzunehmen (s. Nr. 3.3).

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden in nicht gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

## **8.1.4 Zwischenergebniseliminierung**

Da die Stadt Barsinghausen als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabchluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden.

Sind am Gesamtabschlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert, die aus internen Lieferungen im „Konzern Stadt Barsinghausen“ stammen, müssen diese eliminiert werden.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barsinghausen nur von untergeordneter Bedeutung sind.

### **8.1.5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder –eliminierung**

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB).

Dies bedeutet, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren.

Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach 128 Abs. 5 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barsinghausen Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger fünf Prozent der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigt.

### **8.2. Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger**

Die assoziierten Aufgabenträger (s. Nr. 6.2.) sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren.

Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtababschluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB wird für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtababschluss angesetzt. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Stadt Barsinghausen an dem assoziierten Aufgabenträger zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Finanzerträge ausgewiesen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Die Behandlung des Unterschiedsbetrags bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung, er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung.

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB werden keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben.

In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	<b>Beteiligungsbuchwert im Jahre t</b>
<b>Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens</li> <li>- Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen</li> <li>- Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts</li> <li>+ Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags</li> <li>(+/- Ergebniswirkung der- möglichen - Neubewertung gemäß § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden))</li> <li>(-/+ Eliminierung von Zwischengewinnen / Zwischenverlusten)</li> </ul>
<b>Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Außerplanmäßige Abschreibungen</li> <li>+ Zuschreibungen</li> <li>+ Kapitaleinzahlungen/Zugänge</li> <li>- Kapitalrückzahlungen/Abgänge</li> </ul>
	<b>= Beteiligungsbuchwert im Jahre t +1</b>

### 8.3. Sonstige Aufgabenträger

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabchluss erfolgt gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (s. Nr. 6.4).

## 9. Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt angelehnt an den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 2 (DRS 2) "Kapitalflussrechnung" vom 29. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 10189), in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung soll die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Die Gesamtkapitalflussrechnung wird auf der Basis der Ergebnisse der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist nach der in DRS 2 enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen.

Sie ist erstmalig für den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2013 anzufertigen. In diesem Jahr müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen.

## 10. Konsolidierung im mehrstufigen Konzern

Die Konsolidierung im mehrstufigen Konzern kann als Ketten- oder Simultankonsolidierung erfolgen.

Derzeit ist eine Konsolidierung im mehrstufigen Konzern nicht erforderlich. Wird sie erforderlich, ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse die Entscheidung für eine dieser Methoden zu treffen. Diese Entscheidung gilt dauerhaft und ist im Konsolidierungsbericht zu erläutern.

## 11. Folgekonsolidierung

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabchluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabchluss basieren die folgenden Gesamtabchlüsse. Für die nachfolgenden Gesamtabchlüsse (Folgekonsolidierungen) sind jeweils zwei Konsolidierungsschritte notwendig. Zunächst erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden. In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabchlüssen sind die zugeordneten stillen Reserven und Lasten sowie die aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge ihrem Charakter entsprechend buchmäßig fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sind dabei abzuschreiben oder aufzulösen. Soweit stille Lasten und stille Reserven einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z.B. durchschnittliche Abschreibungsquote je Bilanzposten, die in den Folgejahren konstant bleiben) auf Ebenen der Anlagegruppen oder der Bilanzposten vorgenommen werden. Auf diese Weise führen die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven in den Folgebilanzen zu zusätzlichen Aufwendungen, stille Lasten bei Auflösung zu zusätzlichen Erträgen.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

## 12. Konsolidierungsbericht

### 12.1. Inhalt

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 128 Abs. 6 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Er ist so zu verfassen, dass er den Anforderungen des § 151 NKomVG an den Beteiligungsbericht genügt und hat daher auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. zu enthalten.

Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO.

Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben, sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- die Beteiligungsverhältnisse, den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG
- die Gesamtkapitalflussrechnung.

Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises, zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen

Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

## 12.2. Anlagen

Dem Konsolidierungsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 und 6 NKomVG nachstehende Anlagen beizufügen. Bei deren Erstellung ist § 56 GemHKVO analog anzuwenden.

- **Gesamtanlagenübersicht**

In der Gesamtanlagenübersicht ist das Anlagevermögen der Stadt Barsinghausen einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises darzustellen. Dabei werden der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände, des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen ausgewiesen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

- **Gesamtschuldenübersicht**

In der Gesamtschuldenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Stadt Barsinghausen einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises darzustellen. Wobei nur die Schulden zu berücksichtigen sind, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

Es ist der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

- **Gesamtforderungsübersicht**

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Stadt Barsinghausen einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Wobei nur die Forderungen darzustellen sind, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

## 13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchluss

Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor. Dieser beschließt über den Gesamtabchluss und die Entlastung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

# Stadt Barsinghausen

---

Die Beschlüsse des Rates zum Gesamtschluss sind der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

Barsinghausen, 2012

Der Bürgermeister

Zieseniß



## **Verzeichnis der Aufgabenträger**

1. Stadtwerke Barsinghausen GmbH
2. Stadtentwicklungsgesellschaft Barsinghausen mbH
3. Alte Zeche Gemeinnützige Betriebs GmbH
4. Kreissiedlungsgesellschaft Hannover mbH
5. Diakonie-Sozialstation Barsinghausen-Ronnenberg gGmbH
6. OSTLAND Wohnungsgenossenschaft eG Hannover
7. Hannoversche Volksbank eG
8. Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen
9. Hannoversche Informations Technologien AÖR
10. Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
11. Wasserverband Garbsen Neustadt a. Rbge.
12. Unterhaltungsverband 52 Mittlere Leine
13. Unterhaltungsverband 53 West- und Südaue

## **Verbundene Aufgabenträger**

### **Stadtwerke Barsinghausen GmbH**

#### Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Gegenstand des Unternehmens

Erzeugung von Energien und die Versorgung des Gebietes der Stadt Barsinghausen und ihrer Umgebung mit Wasser, Strom, Gas und anderen Energien sowie die Errichtung und der Betrieb von Blockheizkraftwerken und von zentralen Heizungsanlagen, Hallenbädern und anderen Baulichkeiten im Gebiet der Stadt Barsinghausen und ihrer Umgebung. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

#### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Barsinghausen ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Barsinghausen GmbH. Das Stammkapital beträgt 800.000 EUR.

#### Grad der Einbeziehung

Vollkonsolidierung

### **Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen**

#### Rechtsform

Eigenbetrieb gem. § 140 NKomVG

#### Gegenstand und Aufgaben des Betriebes

Die Erfüllung der der Stadt Barsinghausen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Barsinghausen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Unterhaltung der verrohrten Gewässer in den Siedlungsbereichen, die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Stadtentwässerung sowie die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Niederschlagswasserkanalisation sind. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

#### Beteiligungsverhältnisse

Das Reinvermögen beträgt 1.656.593,33 Euro und ist von der Stadt Barsinghausen in voller Höhe finanziert worden.

#### Grad der Einbeziehung

Vollkonsolidierung

## **Assoziierte Aufgabenträger**

### **SGB Stadtentwicklungsgesellschaft Barsinghausen mbH**

#### Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Gegenstand des Unternehmens

Die nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Barsinghausen und der gesamte Bereich der Wirtschaftsförderung. Dazu gehören der An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken, die Renovierung von Gebäuden sowie die Vermarktung sämtlicher erworbenen Grundstücke, die Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Beteiligung an Gesellschaften mit vergleichbaren Unternehmensgegenständen. Den Grundstücken stehen das Erbbaurecht, Wohnungseigentum und Teileigentum gleich.

Weiterhin werden hinsichtlich der Wirtschaftsförderung von der Gesellschaft wahrgenommen die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Standortsicherung und Standortförderung sowie zur Stärkung der Standortqualität und der Wirtschaftskraft des Wirtschaftsraumes Barsinghausen, das Standortmarketing zur Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, das Stadtmarketing, insbesondere Förderung des Tourismus und Beratung von touristischen Leistungsträgern, die Entwicklung von Konzepten zur Gewinnung von Wirtschaftsunternehmen für den Standort Barsinghausen, die Information, Beratung, Förderung und Unterstützung ortsansässiger und sonstiger Unternehmen bei Standort-, Innovations- und sonstigen Entwicklungs- und Erweiterungsfragen (incl. Klärung von Fördermöglichkeiten auf allen Ebenen), die Information, Beratung, Förderung und Unterstützung von Existenzgründern. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet erscheinen den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf das Gebiet und die damit verbundene Interessenlage der Stadt Barsinghausen. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszwecks notwendig erscheint.

#### Beteiligungsverhältnisse

Stadt Barsinghausen	51 %	204.000 EUR
Stadtsparkasse Barsinghausen	49 %	196.000 EUR
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt damit		400.000 EUR.

#### Grad der Einbeziehung

Eigenkapitalspiegelbildmethode

### **Alte Zeche Gemeinnützige Betriebs GmbH**

#### Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Gegenstand und Aufgaben des Betriebes

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.

# Stadt Barsinghausen

Anlage 3 zur Richtlinie über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss

---

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterentwicklung und den Betrieb eines Besucherbergwerks auf dem Gelände der früheren Bergwerksanlage in Barsinghausen (Klosterstollen) sowie durch den Betrieb des Kulturzentrums Zechensaal (Betrieb eines Museums zur Bergwerksgeschichte und Durchführung von Vortrags- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen vorwiegend zur Bergwerks- und Heimatgeschichte). Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass das Bergwerk und das Museum zur Bewahrung eines überregional bedeutsamen Technik- und Industriedenkmals im Hinblick auf die Arbeits- und Sozialgeschichte erhalten bleiben.

## Beteiligungsverhältnisse

Stadt Barsinghausen	13.000 EUR
Stadtsparkasse Barsinghausen	5.200 EUR
NFV Beteiligungs- und Verwaltungs- GmbH	2.600 EUR
Tourismus Barsinghausen e.V.	2.600 EUR
Förderverein Besucherbergwerk Barsinghausen e.V.	2.600 EUR
Das Stammkapital beträgt damit	26.000 EUR.

## Grad der Einbeziehung

Eigenkapitalspiegelbildmethode

## **Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

### Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband ist Träger der Einrichtung „Volkshochschule Calenberger Land“. Die Volkshochschule dient weit überwiegend der Erwachsenenbildung i.S. des Nds. Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Der Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Beteiligungsverhältnisse

Der Zweckverband ist von den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Springe und der Gemeinde Wennigsen gemeinschaftlich gebildet worden.

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt vertreten:

Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner: 3 Vertreterinnen / Vertreter, über 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner: 4 Vertreterinnen / Vertreter.

### Grad der Einbeziehung

Eigenkapitalspiegelbildmethode

## **Sonstige Aufgabenträger**

### **Kreissiedlungsgesellschaft Hannover GmbH**

#### Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Beteiligungsverhältnisse

Stadt Barsinghausen: 2,81 % = 80.800 EUR  
Das Gesamtstammkapital beträgt: 2.877.000 EUR

#### Grad der Einbeziehung

Anschaffungswert

### **Diakonie-Sozialstation Barsinghausen-Ronnenberg gGmbH**

#### Rechtsform

Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Es wird in voller Höhe vom Rechtsvorgänger, dem Verein für Gemeindediakonie e. V., als Alleingesellschafter eingebracht.

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

### **OSTLAND Wohnungsgenossenschaft eG Hannover**

#### Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft

#### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt hält einen Anteil i.H.v. 306,78 EUR.

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

### **Volksbank Hannover eG**

#### Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft

#### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt hält einen Anteil i.H.v. 153,39 EUR.

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

## Stadt Barsinghausen

Anlage 4 zur Richtlinie über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss

---

### **Hannoversche Informations Technologien AÖR**

#### Rechtsform

Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 141 NKomVG

#### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt hält einen Anteil i.H.v. 1.000 EUR.

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

### **Wasserverband Garbsen Neustadt a. Rbge.**

#### Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Nieders. Wassergesetz

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

### **Unterhaltungsverband 52 Mittlere Leine**

#### Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Nieders. Wassergesetz

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

### **Unterhaltungsverband 53 West- und Südaue**

#### Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Nieders. Wassergesetz

#### Grad der Einbeziehung

Keine Konsolidierung

## **Positionenplan**

Der örtliche Positionenplan wird zu gegebener Zeit aus dem vom Innenministerium und dem LSKN herausgegebenen Positionsrahmen entwickelt.

**Ansatzvorschriften Nds. Haushaltsrecht und Handelsgesetzbuch**

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO)  
 Handelsgesetzbuch (HGB)

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung in NKomVG / GemHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	Gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der GemHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a. o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o. E.), Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 4	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zulässig
§ 249 Abs. 1 S. 2	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der



# Stadt Barsinghausen

Anlage 6 zur Richtlinie über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung in NKomVG / GemHKVO
		Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1 S. 2	Nicht zulässig, durch BilMoG aufgehoben	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 2 GemHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	nicht zulässig

**Unterschiede in der Bewertung nach Nds. Haushaltsrecht und  
Handelsgesetzbuch**

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO)  
Handelsgesetzbuch (HGB)

<b>Vorschrift HGB</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Regelung in NKomVG-/ GemHKVO</b>
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- der Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der	nicht zulässig

# Stadt Barsinghausen

Anlage 7 zur Richtlinie über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss

<b>Vorschrift HGB</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Regelung in NKomVG-/ GemHKVO</b>
	allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG